

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine vom 19. Juli 2012
--

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Höhe der Musikschulgebühr**
- § 3 Leihinstrumente und Zubehör**
- § 4 Ermäßigungen**
- § 5 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

§ 2 Höhe der Musikschulgebühr

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 1. September 2012
1 Klassenunterricht	
1.1 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.2 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.3 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.2 6er Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.3 5er Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.4 4er Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.5 3er Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.6 2er Gruppe, 45 Minuten	45,70 €
2.7 2er Gruppe Klavier, 45 Minuten	47,30 €
3 Einzelunterricht	
3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	57,20 €
3.2 Einzelunterricht, 45 Minuten	77,70 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €
4.2 6er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €
4.6 2er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	51,50 €
4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	52,70 €
4.8 Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	64,90 €
4.9 Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	92,40 €
4.10 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	16,60 €
5 Leihgebühren für Instrumente	
5.1 Wert unter 250,00 €	5,00 €
5.2 Wert über 250,00 €	9,00 €

§ 3**Lehinstrumente und Zubehör**

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die MusikschülerInnen ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250,00 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin eines/einer Erziehungsberechtigten instand zu halten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden SchülerInnen bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung darf nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4**Ermäßigungen**

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 18. Lebensjahres (SchülerInnen und StudentInnen bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.

2. *Mehrfachermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweitfach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.

3. *Sozialbefreiung*

Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben, wird die Gebühr auf 10,00 €/Monat begrenzt.

Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, werden von der Musikschulgebühr für diesen Unterricht freigestellt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

Erziehungsberechtigte und Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Musikschulgebühr, wenn sie einen GdB von 50 % und mehr haben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren.

Sollten die Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bei einzelnen Kindern und Jugendlichen schon anderweitig verwandt sein, erfolgt die Befreiung von der Musikschulgebühr.

5. *Unterrichtsausfall*

Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird die darauf entfallende Musikschulgebühr ab einem Betrag in Höhe von 10,00 € zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. April 1979 außer Kraft.